

Des Durchläuchtigen / Hochgebornen
Fürsten und Herrn / Herrn
ERNSTEN/

Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Bergk/Landgraven in Thüringen/Marggraven zu
Meissen / Graven zu Marck und Ravenspurg
Herrn zu Ravenstein / etc.

Ordnung /

Wie es hinfüro in S. fürerstl. En fürsten=
thumb und Lande auff Verlöbnüssen / Hochzeiten /
Kindtaufften / Begräbnissen und sonst andern Zu=
sammenkunfften gehalten wer=
den sol.

GDZSA

Bedruckt durch Johann Michael Schalln
Im Jahr 1646

Von GOTTES Gnaden / Wir /
ERNST /

Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk /
Landgrave in Thüringen / Marggrave zu Meissen /
Grave zu Marck und Ravenspurg / Herr
Zu Ravenstein / etc.

Wegen allen und jeden unsern Graven /
Herrn / denen von der Ritterschafft / Beampten /
Gerichtsherren / Bürgermeistern und Räthen in
Städten / auch andern unsern Vnterthanen zu
wissen. Demnach in GOTTES Wort verkündi=
get und bekant / was massen seine höchstheilige Majestät nicht
allein durch allerley Sünden / sondern ausdrücklich auch durch
Fressen / Sauffen / Pracht / Hoffart und andere Vppigkeit / in
schandbaren Worten und Leben höchlich erzürnet / und zu aller=
hand Landplagen und Straffen (wie denn leider diese Zorn=Ru=
the uns jetzo umb benanter und dergleichen anderer Sünde willen /
hart betrifft und drucket) bewegt / auch die Erfahrung bezeuget /
daß der Nechste nicht wenig geärgert und offtmals durch übermäs=
sige veranlaste Vnkosten zu unerschwindlichem Schaden seiner
zeitlichen Nahrung verursacht werde / und aber / daß dergleichen
Sünden und Ergernis bey denen Gastereyen / so bey Verlöbnis=
sen / Hochzeiten / Kindtaufften / Begräbnissen und dergleichen
Zusammenkunfften pflegen angestellet zu werden / nicht wenig
vorlauffen / uns unterschiedliche Klagen und Beschwerden vor=

kommen.

Als haben wir deßwegen Erkundigung einziehen lassen / und zu Beförderung der Ehre GOTTes / Erhalt= und Fortpflanzung Christlicher Zucht / unsern gesampten Vnterthanen aber zu verhoffentlichem Nutz und bessern Auffnehmen / auch denen biß daher etwan vorgelauffenen und im Schwang gegangenen Erger= nissen abzuhelffen / nachgesetzte Vernehmung / wie jedermänniglich seinem Stande und Herkommen nach / sich ins künfftig bey besagten Verlöbnußen / Hochzeiten / Kindtaufften und Begräbnüssen verhalten sollen / aus Landesfürstl. Macht und Gewalt verfassung / und biß zu Aufricht= und Bestätigung einer völligen Policey und Landes Ordnung durch den öffentlichen Druck publiciren lassen wollen / nicht zweifflende / es werde durch Abstellung solcher und anderer Sünden / nechst bußfertig gläubigem Gebet und besserung des Lebens / der brennende Göttliche Zorn / und die daraus erfolgende Straffen / wo nicht gantzlichen gestillet und aufgehebt / jedoch zu gutem theil gelindert / und gedeylicher Segen und Wohlfarth wieder erlanget werden.

Von Verlöbnußen.

1.

Sol nicht mehr denn eine Mahlzeit dabey gegeben werden / es weren denn frembde Personen dabey / welche nach Nothdurfft gespeiset werden mögen / es sollen aber keine Einheimische mehr darzu beruffen werden / bey straff funffzehen Reichsthaler,

2. Die Mahlzeit sol Winterszeit umb 5. Vhr / Sommerszeit umb 6. des Abends gewiß angehen / und im Sommer in puncto Zehen / im Winter in puncto Neun sich ein jeder nacher Hause begeben / würde hierwider gehandelt / sol der Haußwirth / wenn die Gäste durch seine Veranlassung länger bleiben / von jeder Person / 1. Reichsthaler: und derjenige / so übertritt / vor sich auch 1. Reichsthaler zur Straffe zu erlegen schuldig seyn.

3. Fürstliche Rätthe / vom Adel / Superintendenten / Doctores und Licentiaten sollen mehr nicht als zwene Tische / oder nach Gelegenheit der Personen Vermögen eine Tafel und ein Tische / und darbey nicht über 24. Personen erbethener Gäste speisen / bey Straffe zwanzig Thaler.

4. Andere Einwohner der Städte / sie seyn auch wer sie wollen / sollen mehr nicht als einen Tische / und darbey nicht über 12. Personen speisen / bey Straff zehen Thaler.

5. Fürstl. Rätthe / vom Adel / Superintendenten, Doctores und Licentiaten sollen 8. Essen / vornehmen andern Dienern / Bürgermeistern und Rathspersonen / wie auch Pfarrern / Sechs / vermögenden Handelsleuten und Bürgern / wie auch Schuldienern / Fünff / Handwercksleuten und gemeinen Bürgern oder Bawren / Vier / zu speisen / in allem erlaubt seyn / oder es sol ein jeder von einem jeglichen übrigen Essen fünff Thaler Straffe geben.

6. In ein Zien oder Schüssel sollen nicht unterschiedliche Speisen geleyet werden / ohne zweyerley Gebratens / bey straff vorigen Articuls.

7. Mit Kuchen und Confect- aufftragen sol diese Maaß gehalten werden / daß diejenigen / so nur einen Tisch zu setzen / jedoch fünff Essen zu geben befugt / neben einem Kuchen / Butter / Käse und Obst / drey oder vier Schalen mit Nürnberger Kuchen / Mandeln und ander Confect auff setzen mögen / Handwercksleute und gemeine Bürger aber mehr nicht als einen Kuchen / Butter / Käse und Obst / bey nachgesetzter Straffe.

8. Gantz keine frembde / süsse / als Spanische und dergleichen Weine sollen bey diesen Gelagken gespeiset werden / sondern mag ein jedweder seinem vermögen nach Reinischen / Francken und Landweine sich gebrauchen / gemeine Bürger aber sollen sich beym Bier begnügen lassen / ausser was unser Stadt und Ampt Königsbergk betrifft / und da einem oder dem andern selber Wein erwachsen were / bey straffe funffzehen Reichsthaler.

9. Auff den Dörffern mögen vermögende Bawers=Leute einen Kuchen / Butter / Käse und Obst auffsetzen / hierüber aber nichts weiter / arme Leute aber / Tagelöhner und Dienstboten / mehr nicht als Käse und Brot / und ein paar Stübichen Bier / die ersten bey Straff 5. Thaler / die letzten bey Gefängnis und dergleichen.

10. Wer mehr Personen / als erlaubt / bitten wird / sol von jeder Person einen Thaler Straffe erlegen / auff Dörffern aber geringe Leute mit Gefängnis oder dergleichen gezüchtiget werden.

Von Hochzeiten.

1.

Sol gar kein Bitt=Essen gehalten werden / doch mag denen zweyen Brautdienern und zweyen Hochzeitbittern eine Mahlzeit zu geben unverbotten seyn / doch daß darzu niemands frembdes erbeten werde / und sollen auff den Dörffern nicht mehr / als zwene Bitter gebraucht werden / bey Straffe 20. Reichsthaler / was die Vermögenden betrifft; bey den Unvermögenden aber das Gefängnis und deßgleichen.

2. Vor oder nach der Hochzeit sol gar kein Gelagk oder Gasterey / Waltzerabend oder nachtag / wie solches genennet werden möchte / verstattet werden. Doch mag man den Frembden eine Mahlzeit vor der Hochzeit / und eine hernach reichen / worzu aber sonst niemand von Einheimischen zu laden / bey Straff vorigen Articulus.

3. Die Hochzeiten sollen gemeiniglich auff ein Montag oder Dienstag anheben / und ohne sonderbares Herkommen oder Armuths halben keine Sontags=Zusammengebung verstattet werden

4. Bräutigam und Braut sollen neben ihren erbetenen Gästen nüchtern in die Kirchen gehen / und nicht vorher sich vollsauffen / wer hierüber betreten wird / sol ein Reichsthaler Straff geben jedere Person / zu welchem Ende denn / do bißhero Mahlzeiten vor dem Kirchgang gebräuchlichen gewesen / selbige abgeschafft werden sollen.

5. In puncto Zehen Vhr sol Bräutigam und Braut neben ihren Gästen in die Kirchen gehen / bey 5. Reichsthaler Straffe / es were denn / daß unvermögende Leute sich früe nach den Wochen

Predigten wollten zusammen geben lassen / so sol ihnen solches doch ohne vorgehende Spielleute nachgelassen seyn.

6. Würde jemand bey der Hochzeit sich einstellen / der nicht mit in der Kirchen gewesen / sol er einen Reichsthaler in der Armen Büchsen geben / und sol / so bald man aus der Kirchen kömpt / die Mahlzeit angehen / und auff niemand gewartet werden.

7. Des andern Tages sol in puncto Eilff Vhr das Essen auffgetragen / und kein Tag mehr verstattet werden / so wol auch Krafft dieses die Einlad= und Speisung auff den Sonntag hernach vor die Jungfern / die dargegen zu schencken pflegen / gänzlich abgeschaffet seyn.

8. Keinen Tag sol mehr als eine Mahlzeit gespeiset werden / ausser den Auffwärtern / welche Abends zu speisen / bey Straffe dreyszig Reichsthaler: Vnd ist hiebey in acht zu nehmen / daß mit dem Abspeisen auff den Schencktag also verfahren werde / daß das Geschenck bey Zeit / und wo möglich / gegen vier Vhr / geschehen möge. Vnd damit unterm Vorwandt der Auffwärter dieser Ordnung nicht etwa in einem oder andern zuwider gehandelt werde / so sol auff einen Tisch nicht mehr denn einer oder zum höchsten zwey Auffwärter passiret werden

9. Sol bey Tage Winters in puncto Fünff / Sommers Sechs der Tantz angehen / und denen jenigen / so dem Tantz nicht beywohnen / oder naher Hause gehen / sondern weiter in dem Hochzeitthause verbleiben wollen / alles übermässiges Sauffen gänzlich verboten seyn / gestalt denn der Hochzeiter / so darzu Vrsach geben wird / von jedweder Person einen Reichsthaler / und auch sonsten die Gäste / so hierwider gehandelt / gleichfals so viel zu erlegen schuldig seyn sollen / doch wird hierdurch gute erbare Conversation benebenst einem mässigen Trunck nicht verboten.

10. Demnach auch sich die JungeGesellen unterfangen / die Jungfrauen von der Hochzeit oder Tantz über die Gassen in ihrer Eltern Behausungen / zuweilen auch mit Spielleuten heim zu führen / dardurch denn leichtlich Zanck und Vnwillen entstehen / auch Gelegenheit gegeben werden kann / lange in die Nacht hinein / mit Verdruß der Eltern / zu sitzen / und übermässig im Sauffen sich zu bezeigen,. So sollen dergleichen Heimführungen bey Straff zweyer Gulden / so auch auff die Spielleute / so sich darzu gebrauchen lassen / zu erstrecken / hiermit verboten seyn.

11. Fürstliche Rätthe / vom Adel / Superintendenten, Doctores und Licentiaten, mögen acht Tische / mit eingerechnet JungeGesellen und Jungfrauen / andere vornehme Fürstliche Diener / Bürgermeister / auch Adjuncten, Pfarrer und Diaconi in Städten / sechs Tische / vornehme Rathsverwandten und Handleute / auch Pfarrer auff dem Lande / so wol Schuldner in denen Städten fünff Tische / gleicher Gestalt Junge Gesellen und Jungfrauen eingeschlossen / andere Bürger aber und Handwercksleute nicht über drey Tische Gäste setzen / und über keinen Tisch mehr als 12. Personen / und sol der Verbrecher 30. Thaler Straff erlegen.

12. Wegen der Speisung sol Fürstlichen Rätthen / denen vom Adel / Superintendenten, Doctorn und Licentiaten auff

jedem Tische Zwölff / andern vornehmen Fürstlichen Dienern /
Bürgermeistern / Pfarren und Diaconis in Städten Zehen /
Raths=Personen und vermögenden Handelsleuten und Bürgern /
wie auch Schuldiener Sechs / Handwercksleuten und gemeinen
Bürgern oder Bawren vier Essen in allen auffzusetzen erlaubt seyn /
und bleibet es wegen der Straff und Confects bey dem jenigen /
was droben bey den Verlöbnissen num 5. und 7. geordnet ist.

13. Sollen keine Essen (ausser wo es bräuchlichen) Pfarrern /
Schulmeistern und Schülern über die Gassen geschickt werden / oder
von jederm Essen / so ausgeschickt / 1. Thaler Straffe verfallen
seyn / wären aber frembde Gäste erbethen / denen mag eine Suppen
und Fleisch gegeben werden. Sonst sol auch hiermit denen Hoch=
zeitgästen verboten seyn / von Essen und Trincken nichts naher
Hause zu schicken / bey Straff 2. Thaler.

14. Sol den Gefreundten / Paten / nichts an Kleidern /
Hembdern / Schnupftüchern und andern verehret werden / ohne
den Bräutigams / Brautführern / Brautdienern / Marschalck
oder Küchenmeister gebräuchliche Kränze / welche doch unvergült
oder versilbert seyn sollen / bey Straff 10. Thaler.

15. Dem Pfarrer / so die Copulation verrichtet / sol in
Städten nicht über ein Thaler / oder da er eine Braut=Predigt
thut / nicht über ein Goldgulden gegeben werden / weren es aber ar=
me Leute / Tagelöhner oder Dienstboten / die mögen einen hal=
ben Thaler / oder weniger ihrem Vermögen und guten Willen
nach verehren: Auff Dörffern geben Vermögende einen halben
Thaler / do eine Predigt geschieht / sonst aber und arme Leute ei=
nen Orthsthaler / wenn ordentlicher Kirchgang gehalten wird /
ohne diß aber stehet es zu jedes Vermögen und gutem Willen / was
er verehren will / und sol das Schnupftüchergeben hiermit auffge=
hoben seyn.

16. Bey Hochzeiten sol in Städten dem Cantori von ei=
ner Figural=Brautmesse 1. Thaler / dem Organisten und Orgel=
treter ein halber Thaler / den Leuthern vom grossen Geleuth 8. gr.
und 4. gr. vom kleinen gegeben werden.

17. Da bey Städten ordentliche Hauß= oder Spielleute
vorhanden / sollen dieselbe von den Einwohnern und keine Frembde
gebraucht werden / und ihnen von denen vornehmen Bräutigam
2. Gulden / vom geringen 1. fl. gegeben werden / Darneben sollen sie
Macht haben / den andern Tag einmal bey jedem Tisch auffzule=
gen / sonst aber von niemanden / es seyn Junge Gesellen oder an=
dere / etwas weiteres oder absonderliche Verehrung zu fordern nicht
befugt seyn / alles bey Straff 5. Thaler.

18. Auff Bürgerlichen Hochzeiten sollen keine Trompe=
ten / gebraucht werden / bey Straff 10. Thaler: Auff Dörffern
aber die Bawersleute mit ihren Dorfffiedlern / oder Trommel=
schlägern sich vergnügen lassen / wollten aber vornehme Hochzeiter
frembde Spielleute haben / mag es zwar geschehen / doch daß gleich=
wol auff diesen Fall denen Einheimischen / das in vorigem articul
gesatze Geld ohne Aufflegen gegeben / und es auch sonst also gehal=
ten werde / daß die Frembden auch nur einmal aufflegen / und sonst
nichts fordern / bey obiger Straff.

19. Vber 2. Stunden sol der Tantz / darbey aber keine Leichtfertigkeit zu treiben / und deßwegen zur Aufsicht an jedem Ort eine gewisse ernsthaftte Person zu verordnen / nicht gehalten werden / und darbey niemand / der kein Hochzeit=Gast / sich finden lassen / bey Straffe 5. Thaler.

20. Des Geträncks halber / sol es bey Hochzeiten gehalten werden / wie droben bey Verlöbnissen / im 8. und 9. Punct verordnet / (ohne daß auch den geringsten Bawersleuten nach mässiger Nothdurfft das Bier biß zu gewöhnlicher Zeit des Heimgehens / der Zeit nach vergönnet /) wer hierwider handeln würde / sol gestrafft werden / wie bey benannten 8. und 9. Articul verordnet.

Von Kindtaufften.

1.

SOI gar keiner seyn Kind / aus was Vrsachen es auch sey / über den andern Tag umgetaufft ligen lassen / bey Straff 5. und nach Gelegenheit der Personen 10. Thaler.

2. Alle Bürger und Bawersleute sollen des Morgens vor Anstellung der Tauffe ihre Gevattern selbst bitten / und dahero der an etlichen Orthen eingerissene Mißbrauch / wenn auff einen Son= oder Fest=Tag zu Gevattern gebeten wird / die Gevattern aus der Kirchen deßwegen zu erfordern / hiermit gänzlichen abgeschafft seyn.

3. Bey dieser Ersuchung sol gantz keine Gasterey oder andere Gesäuffe gestattet werden / bey Zehen Reichsthaler Straff.

4. In des Kindes=Vaters Hause sol gleicher Gestalt vor gehaltener Tauffe keine Gasterey oder Gesäuffe gelitten werden / es were denn / das ein Gevatter aus Frembde erbeten / dem möchte nothdürfftiges Essen und Trincken auffgetragen werden / jedoch daß über Nothdurfft nicht darbey gezecht / sondern der Kindesvater / Gevatter und andere erbetene Gäste / nüchtern der heiligen Tauffe beywohnen mögen / und sol hierzu sonst niemands mehr erbeten werden / bey Straff Zehen Thaler.

5. Mit der Tauffe sol es der Kirchen=Ordnung nach jedes Orths gehalten werden / und in puncto verordneter Zeit Kindes Vater und Gevatter und andere erbetene Gäste in der Kirchen sich einstellen / welche sich aber bey der heiligen Tauffe nicht finden / denn gleichwol bey der Gasterey erscheinen / sol jeder Person 1. Thaler in der Armen Büchsen geben.

6. Von Vornehmen Leuten sol in Städten nicht über ein Goldgülden oder zum hösten einen Ducaten / von Handwercks= und vermögenden Bawersleuten nicht über einen Reichsthaler / von Tagelöhnern und Dienstboten aber nicht über einen halben Thaler eingebunden werden.

7. Alle andere Gaben und Geschencke / wie die Namen haben mögen / vor die Gevatterin / Paten / Kinder und Gesinde im Hause sollen gänzlichen verboten seyn / ausser daß nechst denen Gevattern / (doch daß dieselbe über einen Reichsthaler nicht dargeben/) in Städten ein jeder von den Gästen etwa ein Kopffstück / und auff Dörffern ein halb Stübichen Bier über den Tisch verehren möge.

8. An denen Orthen / da man bißhero nach gehaltener Tauff

nicht gespeiset hat / mag es zwar nochmals frey stehen / ob der Kindesvater allein Kuchen aufsetzen oder ein mehrers thun will / wenn aber gespeiset wird / sol es von einem jedern / wie droben bey den Verlöbnußen verordnet / gehalten / und mehr nicht als eine Mahlzeit gegeben werden / doch mag ausser diesem ordentlichen Tisch zwar des Kindfraw neben andern Auffwärtern auch gespeiset werden / aber sie sol kein Speiß und Getrånck mit sich naher hause tragen / gestalt benn auch andern abwesenden einheimischen und gesunden Personen nichts zu schicken ist / bey Straff 2. Reichsthaler.

9. Demnach auch an etlichen Orthen / sonderlich allhier zu Gotha bißhero bräuchlichen gewesen / daß jeder Gevatter zwo Personen / die er als Züchter / wie man sie genennt / mit auff die Kindtauffe zu nehmen bedacht sey / dem Kindesvater bald / nach dem er gebeten worden / ernennen müssen / auff solche maß aber dem jetztgemelden Kindesvater gleichsam seine Willkühr / wenn er etwa aus guter affétion zur Kindtauffs=Mahlzeit zu laden sonsten gemeynet gewesen / guten Theils benommen wird / als sol solche Benennung der Züchter hinfür eingestellet / oder doch an denen Orthen / da nur ein Gevatter gebeten wird / nur eine person mit genommen werden / und zwar dieses alles zu des Gevatters Willen lediglich gestellet seyn.

10. Vnter wärenden Sechs=Wochen sollen gleicher Gestalt alle Beschenckungen / Verehrungen und Gaben gantzlich verboten seyn / wie gleichsals bey dem Kirchgange / so wol alle Gastereyen und Gesäuffe.

11. Dem Paten sol auch weder Heiliger Christ / New Jahr / Gründonnerstag=Geschenck / noch sonsten dergleichen unter dem Jahr oder hernach geschencket werden.

12. Doch sol wolhabenden Leuten hierdurch dem Armuth aus Mitleiden guts zu thun / und die Christliche Liebe zu erweisen / nicht verboten seyn / aber mit dieser Bescheidenheit / daß sie solche ihre Mildigkeit nicht eben auff obbestimpte / sondern ihnen gelegene Zeit / damit es von andern nicht in eine Nachfolge gezogen werde / erweisen und verspüren lassen mögen.

13. Bey den Tauffen sollen Gevatter und Gäste des Abends umb die bey den Verlöbnußen vorhergesetzte Zeit jeder sich in seine Behausung verfügen / und bey den Gevattern kein new Gelagk oder Gesäuff anfangen.

14. Wer wider diese Ordnunge in einem und dem andern Punct Strafffällig wird / darbey die Straffe ausdrücklich nicht vermeldet / der büsset solchen Exces mit acht biß zehen Thaler / und nach Gelegenheit der Personen / mit Gefängnis oder anderer willkührlichen Straffe.

Von Begräbnüssen.

1.

BEy Begräbnüssen sollen keine Kleidungen / Trawrmäntel / Binden und Schleier außgegeben werden / ohne was jeder vor sich / seine Kinder oder Eltern und Haußgenossen / darunter aber außgestattete Geschwister und derselben Kinder / auch andere Fremdbe und Verwandten nicht zu verstehen /

seinem Stande und der Kleider=Ordnung nach von Nöthen / bey Straff Zehen biß Funffzehen Thaler.

2. In Städten tragen die Handwercksgenossen ihre Angehörigen zu Grabe / andere bestellen die Träger und wird denselben je dem ein Kopffstück gegeben / und sonst nichts drüber.

3. Alle Mahlzeiten / so wol auch Gästereyen / sollen bey Begräbnüssen gantz verboten seyn / es were denn Frembde darzu erbeten / denen nach Zeit und Orths Gelegenheit / die Nothdurfft auffgetragen werden mag / doch ohn allen Vberflus / und zum höchsten vorgesetzer Mahlzeit Ordnung nach.

4. Sollen hinfüro weder Jungen oder Alten in Städten und auff den Dörffern / keine vergülde oder versilberte Krantz / sondern dieselbe von schlechten Blumen / wie sie gewachsen / und ohne alles Gewürtze verfertigt werden / bey Straff 3. Thaler

5. Sol hinfüro / wenn den Schülern etwas ausgetheilet werden sol / solches nicht mehr vor der Kirchen oder Begräbnüßhäusern geschehen / sondern der Leichbestattung durch einen Schuldiener / der darzu Befehlich haben wird / in der Schul geschehen.

6. Weil auch sonderlichen in denen Städten gebräuchlichen und Herkommens / daß die Zünfften seyn / mit denen Zunfftgenossen oder den ihrigen zu Grabe gehen / so sol es nicht allein dar bey nochmaln allenthalben bewenden / sondern auch die Zunfftmeister / oder wenn etwa die Zunfft zur Leichbegängnis anzusprechen gebüret / auff ersuchen darzu willig / und die Zunfftgenossen auff beschehens Erfordern der Leichbestattung beyzuwohnen / und die Aussenbleibende / so keiner erhebliche Vrsach ihres Aussenbleibens dem Zunfftmeister anzuzeigen hätten / der Zunfft einen Orthsthaler zu erlegen schuldig seyn. Inmassen denn auch die andern / die in keiner Zunfft seyn / sonderlichen was Nachbarn betrifft / und die sonst dem Verstorbenen in andere wege verwandt seyn / bevorab wenn sie darumb angesprochen werden / sich hierzu / als einem Christlichen Werck / willig finden lassen sollen.

General Puncta, welche bey allen voermeldten und andern Zusammenkunfften unverbrüchlichen in acht genommen werden sollen.

1.

Sol bey allen Zusammenkunfften alles leichtfertige Wesen und Ergernis / als Gottes Namen mißbrauchen / Fluchen / Schwersen / andere Leute schmehen / und von ihnen übel reden / unflätige grobe Zoten und Possen reissen / sich vollsauffen / jauchtzen / schreyen / tumultuiren, gassaten gehen / mit und ohne Spielleute / und dergleichen bey 30. Reichsthaler / und der Verbrechen nach höher Straff / verboten seyn.

2. Sol niemand den andern zum Trunck zu nöthigen oder zu zwingen / sich gelüsten lassen / bey Straffe zehen Reichsthaler.

3. Sol niemand seine Kinder mit zu Kindtaufften / Verlöb nüs / und Hochzeiten nehmen / oder vor die Tische kommen lassen / es were denn / daß solche unter den zugelassenen Personen mit erbeten / und zu Tische gesetzt würden / bey Straff einen Thaler / von jeder Person.

4. Sol keiner auff Adelichen oder andern Hochzeiten / Kind=taufften und dergleichen Zusammenkunfften sich finden / darzu er von Braut und Bräutigam oder dem Kindes=Vater und Hauß=wirth nicht ersucht und gebeten / bey Straffe zehen Reichsthaler.

5. An welchen Orthen herbracht / und in üblichem Gebrauch / daß in einem oder andern Fall weniger / als der geringste Vnkosten / so in dieser Verordnung zugelassen / auffgewendet worden / solcher Gebrauch sol hierdurch nicht auffgehoben / sondern vielmehr als löblich und nützlich bekräftiget und bestättiget werden.

6. Da einer oder der ander die gesetzte Straff fürsetziglichen solcher Gestalt betrachten würde / daß er mit Andeutung dieselbe zu erlegen nichts desto minder seines Gefallens entweder in Aufftra=gung der Speise / des Geträncks oder in andern den obigen Ver=ordnungs=Puncten zu wider handeln thäte / der sol extraordinarie der Verbrechen und andern Vmbständen nach ferner bestraft werden.

7. Diejenige Obrigkeit / so hierunter durch die Finger sehen würde / sol selbst die Straffe / so bey jedem Articul verordnet / vor sich erlegen / und von den Verbrechern gleichwohl auch die Straffe der hohen Fürstlichen Obrigkeit einbracht werden.

8. Demnach auch bißhero verspüret worden / daß / in dem die Jahrmärckte und Kirchmessen auff denen Sontagen gehalten worden / nicht allein viel und wol die meisten Leute die Predigt und den Gottesdienst versäümet / sondern auch sonst den Sabbath in viel wege prophaniret und entheiliget / so sollen hinfüro durch das gantze Land die Kirchmessen auff den Montag hernach geleet / die Jahrmärckte aber auff die Mittwochen gehalten / auch des Mon=tags vormittage bey den Kirchmessen die Predigt verrichtet werden / und do jemand Kirchmeßgäste haben will / mehr nicht als auff den Verlöbnissen / zu setzen erlaubet seyn / bey Straff 10. Rheimsthlr.

9. Endlich ist dieses bey denen obgesetzten Geldstraffen ins gemein in acht zu nehmen / daß mit denenselben wider die Vermö=genden verfahren / die andern aber / so selbige nicht entrichten können / nach Gelegenheit der Personen und überfahrens / mit Gefäng=nis und Hand=Arbeit an hiesigen Stadtbaw oder sonsten an an=ndern örthern gestraffet / und darbey von denen Gerichtsherren und Beampten / auch denen Räten in Städten gute circumspection zur Vermeidung alles privat=Nutzes gebraucht werden solle.

DAMIT nun niemand hierunter sich einiger Vnwissen=heit zu entschuldigen haben möge / sollen alle Gerichtsherren und Beampte / auch die Räte in den Städten diese unsere Verord=nung ihren anbefohlenen Vnterthanen förderlichst nach Empfa=hung dieses solcher Gestalt publiciren, daß die Räte in denen Städ=ten ihre sämptliche Bürgerschafftens auff's Rathhaus / die Gerichts=Herren und Beampten aber / die Schultheissen und Heimbürger aus allen Dörffern vor sich fordern / und ihnen diese unsere Ver=ordnung vorlesen lassen / auch durch dieselbe jedwederm Dorff ein Exemplar zuschicken / welche denn darauff zu ihrer Zurückkunfft die Ordnung der gantzen Gemeinde auch vorlesen lassen sollen / gestalt denn noch ferner unser Will ist / daß solche Ablesung alle halbe Jahr in jedweder Gemeinde öffentlich wiederholet / und alle neue angehende Eheleute / so umb die Copulation, oder auch andere / so

umb die Kindtauff anhalten / von den Pfarrern zu schuldiger parition ermahnet / und ihnen diese Ordnung entweder selber zu durchlesen / oder doch von andern sich vorlesen zu lassen / communiciret werden sol. Vnd damit hierüber steiff und unverbrüchlich gehalten werden möge / sol jedes Orths die Obrigkeit die Verfügung thun / daß auff die wiederholste Ablesung dieser Ordnung alle und jede ihre Vnterthanen bey ihrem Eyd und Pflichten befraget werden / da sie jemand wüsten / der wider einen den andern Punct gehandelt hätte / selbigen anzumelden / oder auff erlangte Nachricht der beschehenen Verschweigung ebenmässiger Straffe/ als der Verbrecher / zu gewarten / Inmassen von solchem allen in unser vorhabenden Rüge=Gerichts=Ordnung / die wir förderlichst zu publiciren entschlossen seyn / mit mehrern Versehung gethan werden wird. Vnd sollen an jedem Orth zwey Personen / ohne diß entweder der Schultheiß / oder eine andere darzu tüchtige Person verordnet und beeydiget werden / welche mit Fleiß hierauff eine Aufsicht haben / und die Verbrecher rügen / und der Obrigkeit anmelden sollen. Welche Personen und ihre Außsage doch von je= der Obrigkeit in guter geheim zu halten.

Schließlichen behalten wir uns auch bevor / diese unsere Ordnung ereigneter Gelegenheit nach ins künfftig zu vermehren / oder zu vermindern / und befehlen ernstlich / daß ein jedweder / der sich vorberührter Zusammenkunfften gebrauchet / oder denenselben beywohnet / diese unsere trewe wolgemeynete Lands=Väterliche Anstalt und Ordbung bey Vermeidung der gesetzten Straffen und unser schweren Vngnade unverbrüchlich in acht nehmen / und dawider im geringsten nicht handeln / noch andern deroselbigen / so viel an ihm ist / zu thun / nachsehen solle.

Daran geschieht unser zuverlässiger Will und Meynung / Vhrkündlichen haben wir diese Ordnung mit unserm Fürstlichen Canzley=Secret bedrucken lassen. So geschehen zu Gotha den 5. April 1643.

Aus der Sammlung von Dietmar Seipt (<http://www.ahnen-seipt.de>) Email Seipt@t-online.de

Einige Erläuterungen:

Superintendent der erste ev. Geistliche einer Ephorie
 Licentiaten akademische Würdenträger, die das Recht haben, auf
 Universitäten theologische Vorlesungen zu halten
 Bawren „w“ als „u“ lesen (Bauern) – auch bei anderen Worten
 Zien Geschirr aus Zinn
 Stübichen möglicherweise ist hier das Flüssigkeitsmaß Stübchen
 gemeint, welches in Norddeutschland üblich war
 Adjunct Amtsgehilfe oder Stellvertreter eines Beamten
 Diacon in der ev. Kirche Titel des Hilfsgeistlichen oder 2. bzw. 3.
 Pfarrers
 Marschalck Aufseher über Pferde
 Cantori Musiklehrer, Kirchenmusikleiter

Figural-Brautmesse Mehrstimmige Musik, die vor oder nach der Einsegnung im
Hochzeithause aufgeführt wird
Extraordinaire außergewöhnlich; hier wohl darüber hinaus
Prophaniret Entwürdigen
Circumspection Umsicht; Behutsamkeit
Parition Gemeinsamkeit